

04.12.87

G - Fz

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung
"Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens"

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 46. Sitzung am
3. Dezember 1987 aufgrund der Beschlußempfehlung und
des Berichts des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen
und Gesundheit (13. Ausschuß) - Drucksache 11/1434 -
den von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
zur Errichtung einer Stiftung "Mutter und Kind -
Schutz des ungeborenen Lebens"

- Drucksache 11/1136 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 28.12.87

Initiativgesetz des Bundestages

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung
einer Stiftung "Mutter und Kind - Schutz des
ungeborenen Lebens"

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ vom 13. Juli 1984 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 1986 (BGBl. I S. 2038), wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 werden die Worte „im Jahr 1985 60 Millionen Deutsche Mark, in den Jahren 1986 bis 1988 jährlich 80 Millionen Deutsche Mark und in den Folgejahren Mittel in Höhe der für diesen Zweck im

Haushaltsplan veranschlagten Mittel“ ersetzt durch die Worte „jährlich mindestens 110 Millionen Deutsche Mark“.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

18.12.87

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung
"Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens"

Der Bundesrat hat in seiner 584. Sitzung am 18. Dezember 1987 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 3. Dezember 1987 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.